

Sind Sie Autofahrer- oder fahrerin?

Medizinische Mindestanforderungen

Gemäss Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) des Strassenverkehrsgesetzes bestehen folgende medizinische Mindestanforderungen an Ihr Sehen, damit Sie ein Fahrzeug der Kategorie B (Auto) fahren dürfen:

Sehschärfe

Beidäugiges Sehen, einzeln gemessen

- besseres Auge 0,5
- schlechteres Auge 0.2

Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0.2):

- 0.6

Gesichtsfeld

Beidäugiges Sehen

- Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss bis 20 Grad normal sein

Einäugiges Sehen:

- normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit

Doppelsehen:

- Keine einschränkenden Doppelbilder

Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit:

- Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens.
- Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit

Fahreignungsuntersuchung

Seniorinnen und Senioren ab dem vollendeten 75. Altersjahr werden alle 2 Jahre zu einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsuntersuchung aufgeboten.

Ärztliche Meldung

Ärztinnen und Ärzte und haben das Recht Personen zu melden, die wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen können. (Art. 15 Abs. 3 SVG).

Für Meldungen an die zuständige Strassenverkehrsbehörde sind Ärztinnen und Ärzte von ihrem Berufsgeheimnis entbunden.

Appell an Ihre Vernunft

Falls bei unseren Abklärungen festgestellt wurde, dass Sie die medizinischen Mindestanforderungen gemäss Strassenverkehrsgesetz nicht erfüllen, appellieren wir an Ihre Vernunft, auf das Lenken von Motorfahrzeugen zu verzichten. Sie gefährden mit Ihrem Verhalten nicht nur sich selbst, sondern ebenso andere Verkehrsteilnehmende.